

# Gemeinde Abfaltersbach

Pol.Bez.Lienz Tel.04846/6210 Fax 6210-5 E-Mail: [verwaltung@abfaltersbach.at](mailto:verwaltung@abfaltersbach.at)

Abfaltersbach, 17. Dezember 2025

Zahl: 004-1-10/2025

## GEMEINDERATSSITZUNGSPROTOKOLL vom 17. Dezember 2025

Aufgenommen bei der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2025 im Sitzungszimmer der Gemeinde Abfaltersbach. Die Sitzung wurde rechtzeitig schriftlich einberufen und gleichzeitig als öffentliche Sitzung an den Anschlagtafeln der Gemeinde sowie auf der Gemeindehomepage kundgemacht.

### T A G E S O R D N U N G

- 1) *Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit – Genehmigung des Protokolls vom 12. November 2025.*
- 2) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Hofstelle von Florian Joas, Abfaltersbach 53 vlg. Panner sowie Auflage eines Bebauungsplanes.*
- 3) *Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Kassa-überprüfungsberichtes vom 4. Quartal 2025 samt Überschreitungen.*
- 4) *Beratung und neuerliche Beschlussfassung über die Anpassung von Abgaben, Gebühren und Steuern ab 2026.*
- 5) *Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2026 samt Mittelfristplan.*
- 6) *Anträge, Anfragen und Allfälliges.*

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

### Anwesend:

Bgm. Brunner Anton	Abfaltersbach 21
Bgm-Stvin Gasser Andrea	Abfaltersbach 186
Kraler Tobias	Abfaltersbach 64a
Moser Franz	Abfaltersbach 148
Ortner Lucas	Abfaltersbach 169
Weiler Markus	Abfaltersbach 156/Top 11
Aichner Franz	Abfaltersbach 59

Gasser Johanna	Abfaltersbach 102
Ortner Sandra	Abfaltersbach 174
Rauchegger Christof	Abfaltersbach 108

**Nicht anwesend:**

GV Wieser Philipp - entschuldigt	Abfaltersbach 196
----------------------------------	-------------------

**Schriftführer: Kofler Klaus****PUNKT 1: Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit – Genehmigung des Protokolls vom 12. November 2025.**

Bgm. BRUNNER eröffnet die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt fest, dass die Sitzung beschlussfähig ist.

Jedem Gemeinderat wurde das Sitzungsprotokoll vom 12. November 2025 zum Selbststudium zugesandt. Änderungsvorschläge sind innerhalb einer Woche im Gemeindeamt keine eingebbracht worden und werden auch zu Beginn dieser Sitzung nicht vorgebracht. Sohin wird das Protokoll unterschrieben.

Die folgenden Beschlüsse werden auf Antrag des Vorsitzenden gefasst, ansonsten erfolgt eine namentliche Anführung.

Alle TO-Punkte werden mittels Power Point auf dem LED-Bildschirm präsentiert.

**PUNKT 2: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Hofstelle von Florian Joas, Abfaltersbach 53 vlg. Panner sowie Auflage eines Bebauungsplanes.**

Der Hofübernehmer Florian Joas plant mit seinem Bruder Christian den bestehenden Wohnteil auf Grundstück 537/1, KG Abfaltersbach abzubrechen und stattdessen einen Neubau zu errichten. (Anhebung Dachteil um ca. 1,0 m; Planentwurf liegt vor) Die Nebengebäude auf der Gp 664/257, KG Abfaltersbach sind von Freiland auf Sonderfläche „Hofstelle“ umzuwidmen. Zusätzlich sollte für die Ausführung der Fenster und der Fassade ein Bebauungsplan beschlossen werden. Die beiden Stellungnahmen des Raumplaners Arch DI Wolfgang Mayr vom 15.12.2025 werden vorgetragen.

**BESCHLÜSSE:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

A) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 701-2025-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 664/257, 537/1 KG 85201 Abfaltersbach (zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung Grundstück 537/1 KG 85201 Abfaltersbach rund 863 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-2a: Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Garage weiters Grundstück 664/257 KG 85201 Abfaltersbach rund 367 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SLH-2b: landwirtschaftliche Garage und sonstige landwirtschaftliche Nebengebäude

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Abfaltersbach unter <https://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

B) den von Arch DI Wolfgang Mayr Raumordnung Sillian ausgearbeiteten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 537/1 und 664/257, beide KG Abfaltersbach vom 15.12.2025, Zahl 701ac537-1BBP.mxd, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis: Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

PUNKT 3: Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Kassaüberprüfungsberichtes vom 4. Quartal 2025 samt Überschreitungen.

Obmann Christof Rauchegger trägt den Bericht (positiver Kassenbestand per 31.10.2025; Teilbeträge wurden auf ONLINE-Sparbücher angelegt) samt Überschreitungen (farblich dargestellt) vor.

Geldbezüge Assistenzkräfte Volksschule + STB	-1.667,17
Winterdienst	-11.679,25
Streusalz	-6.144,46
Wald - Holztransporte	-11.350,00
Laufende Änderung FWP/RO/BB	-4.273,64
Tiroler Jugendwohlfahrt	-3.764,00
Sonstiger Dienstgeberbeitrag Volksschule	-3.012,09
Transfer an BKH - Finanzzuweisung Mehrkosten Personal	-2.910,12
Fernwärme Mittelschule	-2.700,32
Feuerwehr Schläuche, Werkzeuge	-2.225,53
Bäderförderung Land Tirol	-1.033,89
Cäcilienfeier Musikkapelle	-1.819,79
Wasserleitungen - Wartung Software Mergin Maps	-1.606,13
Mittagessen Schulische Tagesbetreuung	-1.187,20
Lizenzen Gis, Geodaten, Kufgem	-1.116,76
Instandhaltung Friedhof	-1.021,37

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Kassaüberprüfungsbericht vom 24.11.2025 zur Kenntnis zu nehmen und die Überschreitungen von € 57.511,72 nachträglich zu genehmigen.

PUNKT 4: Beratung und neuerliche Beschlussfassung über die Anpassung von Abgaben, Gebühren und Steuern ab 2026.

Folgende Gebühr ist zusätzlich anzupassen:

Wasseranschlussgebühr - € 2,00/m<sup>3</sup>

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Verordnung neu zu erlassen:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBI. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### **§ 1 Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Abfaltersbach erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der WasserverSORGungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2 Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrs-aufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Be-messungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vor-liegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Bau-masse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäude Teile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Ge-bäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwen-dungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 2,- Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grund-stücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Er-weiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tat-sächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasser-versorgungsanlage.

### **§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 0,55 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr für einen 3 m<sup>3</sup>-Zähler beträgt 8,8 Euro pro Jahr, für einen 7 m<sup>3</sup>-Zähler 11,- Euro pro Jahr und für einen 20 m<sup>3</sup>-Zähler 22,- Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeige-nen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind am 17.04. des jeweiligen Jahres vorzuschreiben.

**Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**Gebührenschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemein-  
deigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Wassergebühren vom  
12.09.1991, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 6.11.2024, kund-  
gemacht vom 07.11. bis 26.11.2024 außer Kraft.

PUNKT 5: Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag 2026  
samt Mittelfristplan.

Die einmaligen Ausgaben werden wie folgt vorgetragen:

Investive Gebarung	EURO
Wasserleitungsbau	100.000
Kanalbau	20.000
Straßenbeleuchtung: LED-Lampen	10.000
Projektierung Naherholungsgebiet (Förderung € 27.900,--)	42.900
Sitzbänke	15.000
Straßenbau: Einöd, Walde-West, Waldauf, Dorf (Förderung Agrar € 100.000,--, BDZW € 10.000,--)	310.000
Brunnen vor Gemeindezentrum	9.000
Kindergarten Spürnasenecke (Eigenanteil)	4.000
Betriebsausstattung Feuerwehr	8.000
Energieversorgung + Photovoltaikanlage + Batteriespeicher GZ	60.000
LWL Breitband	10.000
<b>Summe investive Gebarung</b>	<b>588.900</b>
Einmalige Instandhaltungen	
Beitrag Wildbach- und Lawinenverbauung lfd. + Erlbach	22.000
Friedhof	10.000
Gemeindewald – Aufforstung, Durchforstung, Transportkosten	30.000
Gemeindesaal Erneuerung Bühnentechnik, Notbeleuchtung, Notstromversorgung	5.000
Glasurmühle – Erneuerung Dach	30.000
<b>Summe einmalige Instandhaltungen</b> (operative Gebarung)	<b>97.000</b>

Ein sparsamer Budgetvollzug ist anzustreben.

Anregung GR Tobias Kraler: Der Gemeinderat möge in Hinkunft unternehmerische Projekte und Vorhaben unterstützen, um kurz-, mittel- und langfristig zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

## **BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag mit dem Dienstpostenplan für 2026 samt MFP 2027 – 2030 laut folgenden Zahlen und Ergebnissen zu genehmigen:

### **Ergebnisvoranschlag**

ohne investive Vorhaben (*früher einmalige Ausgaben*), Aufwand inkl. jährlicher AFA

Erträge	€ 2.703.500
Aufwendungen	€ 2.981.600
Entnahme Haushaltsrücklage	€ 100.600
Rücklage GZ	€ 19.400
<b>= Nettoergebnis</b>	<b>€ -196.900</b>

### **Finanzierungsvoranschlag**

ohne jährliche AFA, inkl. investiven Vorhaben (*früher einmalige Ausgaben*).

inkl. Finanzierungstätigkeit (Darlehen, Rückzahlungen ....)

Saldo 1: operative Gebarung ( <i>früher laufende Einnahmen/Ausgaben</i> )	€ 68.400
<u>Saldo 2: investive Gebarung (<i>früher einmalige Einnahmen/Ausgaben</i>)</u>	<u>€ -499.800</u>
Saldo 3: Summe Saldo 1 + 2	€ -431.400
<u>Saldo 4: Summe aus Aufnahme Darlehen abzüglich lfd. Rückzahlungen</u>	<u>€ -31.600</u>
<b>Saldo 5: Summe Saldo 3 + 4 = Geldfluss aus der Gebarung</b>	<b>€ -463.000</b>

### **Dienstpostenplan für 2026**

21 Personen

Die im Finanzierungsvoranschlag enthaltenen Vorhaben werden erst ausgeführt, wenn eine konkrete Bedeckung gewährleistet ist.

Abweichungen von den Ansätzen des Voranschlages sind gemäß § 106 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ab dem Betrag von **EUR 30.000 je Voranschlagswert** für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen.

PUNKT 6: Anträge, Anfragen und Allfälliges.

**FOLGENDE ANGELEGENHEIT WIRD NACHTRÄGLICH EINSTIMMIG  
AUF DIE TAGESORDNUNG GESETZT:**

Umwidmung Gp 69/6, KG Abfaltersbach – Fa Hella

Für die Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung ist das Grundstück 69/6, KG Abfaltersbach umzuwidmen. Die Stellungnahme des Raumplaners Arch DI Wolfgang Mayr vom 15.12.2025 wird vorgetragen.

**BESCHLÜSSE:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig,

den vom Planer AB Architektur-Raumordnung DI Wolfgang Mayr, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 701-2025-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 69/6 KG 85201 Abfaltersbach (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung Grundstück 69/6 KG 85201 Abfaltersbach rund 1934 m<sup>2</sup> von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1) mit eingeschränkter Bauland eignung § 37 (3,4,5) G-1: emissionsarme Betriebe oder Betriebsteile, durch die die Wohnqualität Richtung Norden und Osten insbesondere durch Lärm, Geruch, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Abfaltersbach unter <https://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

**INFORMATIONEN**

**Leerstandsabgabe - Einführung**

Die Einführung einer Leerstandsabgabe wird für 2027 eingeplant.

**Erweiterung Biomasseheizwerk: Leitungsverlegung 1. Teilabschnitt**

Der 1. Teilabschnitt von der Erlbachbrücke bis nördlich der Hafnerei Steger ist abgeschlossen. (Provisorische Asphaltdeckschicht – 4 cm)

**Kneippanlage Schattseite: 1. Besprechung + Workshop**

Im Workshop heute Nachmittag wurden Ideen für die Umsetzung des Projektes mit allen Beteiligten erarbeitet.

**Waldaufseher Georg Ortner: Ausbildung zum Abfall- und Umweltberater**

Der Gemeinderat gratuliert unserem Mitarbeiter Georg Ortner zur erfolgreich bestandenen Prüfung.

**Sitzung GV Abwasserverband: Messung Fehlmengen**

Die Messungen haben erhebliche Fehlwassermengen in Abfaltersbach, Heinfels und Strassen ergeben.

**Gemeindeverbandsversammlungen**

Der GV Bezirkskrankenhaus hat beim Land Tirol einen Antrag auf einen Kostenzuschuss eingebracht.

**TIWAG: Strompreissenkungen Privathaushalte**

Max € 104,--/Haushalt

**TIWAG: E-Ladestation 2026: 150 kW; Standort**

Die Gemeinde Abfaltersbach hat mit der TIWAG einen Vertrag für die kostenlose Errichtung einer E-Ladestation mit Standort „Parkplatz südwestlich des Gemeindezentrums abgeschlossen. (Einhellige Zustimmung Gemeinderat)

**Gemeindehaushalt – Sozialausgaben 2025: Steigerung von 8 %**

Lt E-Mail LH Anton Mattle ist mit steigenden Kosten im Gesundheits- und Sozialbereich zu rechnen.

**Mittelschule: Reparatur „Kanalverstopfung“**

Die TIROLER VERSICHERUNG hat den Schaden von ca € 1.200 übernommen.

**Müllaufkommen: 580 kg/Person/Jahr österreichweit**

Sehr hoch

**Sportplatz Abfaltersbach: Installation Photovoltaikanlage**

Die Sportunion Abfaltersbach (Thomas Bergmann) hat südlich der Umzäunung eine Photovoltaikanlage auf ihre Kosten montiert. (Sehr gut)

**Anregung GR Franz Moser: Reparatur „Kopfsteinpflaster“**

Das Pflaster wäre teilweise zu erneuern. (Grund: Frostschäden)

Gemeindeversammlung 2025: Termin

Terminfestsetzung: Freitag, 23. Jänner 2026

Nächste GR-Sitzung: Mittwoch, 04. oder 11. Feber 2026 – TO-Punkte:

1. Ausgaben 2026

Nachdem im Anschluss daran keine Wortmeldungen mehr fallen und auch keine weiteren Anträge gestellt werden, dankt Bgm. BRUNNER dem Gemeinderat für seine Mitarbeit und schließt die Sitzung.

**Ende der Sitzung:** 21.30 Uhr

.....  
Schriftführer

.....  
Bürgermeister

.....  
Gemeinderatsmitglied

.....  
Gemeinderatsmitglied